

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.38 vom 12. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.38 du 12 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.38 del 12 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 17 lit. a EG StPO, § 73a Abs. 1 GOG). Die Beschwerde ist rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist sowie knapp, aber ausreichend begründet eingereicht worden.

1.2 Die Staatsanwaltschaft bestreitet die Aktivlegitimation der Beschwerdeführerin zur Beschwerde. Sie macht geltend, dass dieser als Anzeigstellerin keine Parteirechte zustünden. Dem widerspricht die Beschwerdeführerin, grundsätzlich zu Recht: Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der in Art. 322 Abs. 2 StPO verwendete Begriff **Partei** ist umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO zu verstehen: Neben der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft kann auch jede andere am Verfahren beteiligte Person zur Beschwerde legitimiert sein. Voraussetzung ist, dass diese Person sich am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat bzw. von diesem berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Anzeigsteller und Geschädigte eines beanzeigten Delikts resp. potentielle Privatkläger haben grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellung des Verfahrens und sind somit zur Beschwerde legitimiert (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, Art. 382 StPO N 2; Schmid, Praxiskommentar, Art. 382 StPO N 1 f.; AGE BES.2013.10 vom 23. Januar 2014).

1.3 Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung jedoch nicht die Einstellung im Sinne einer Beendigung des Strafverfahrens bewirkt, sondern lediglich festgestellt, dass sie selbst infolge der Übernahme des Verfahrens durch die deutsche Strafverfolgungsbehörde hierfür nicht mehr zuständig sei. Die Verfügung ist daher materiell eigentlich keine Einstellungsverfügung im Sinne von Art. 319 ff. StPO, zumal die Abtretung des Verfahrens keiner der in Art. 319 Abs. 1 StPO aufgezählten Einstellungsgründe ist. Unter diesen Umständen beschränkt sich das rechtliche Interesse der Anzeigstellerin auf die Prüfung der Frage, ob die Strafanzeige gesetzesgemäss bearbeitet und die Abtretung des Verfahrens zu Recht erfolgt ist. Insofern ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.4 Nicht einzutreten ist auf die erst in der Replik und damit verspätet erhobene Rüge, die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt habe zu Unrecht nicht im Hinblick auf **den angezeigten Tatverdacht eines Prozessbetrugs** ermittelt. Lediglich der Vollständigkeit halber ist

anzumerken, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich selbst davon ausgeht, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt diesbezüglich nicht zuständig war, macht sie doch geltend, dass ■im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit eine unverzügliche Abgabe an die Zürcher Staatsanwaltschaft geboten■ gewesen wäre.

E. 2

2.1 In materieller Hinsicht moniert die Beschwerdeführerin zunächst, dass das Verfahren gegen ■Unbekannt■ geführt worden ist. Sie macht geltend, ihre Anzeige habe sich nicht gegen ■Unbekannt■, sondern gegen ausdrücklich benannte Personen gerichtet. Die Beiträge der einzelnen Verdächtigen zu dem angezeigten Delikt seien hinreichend konkretisiert worden, um diese im Einzelnen würdigen zu können. Es seien aber offenbar keine Ermittlungen vorgenommen worden.

Im Rubrum der am 16. Januar 2013 bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Strafanzeige ist keine Person genannt, gegen welche sich der Vorwurf des Betrugs richte. In der Sachverhaltsschilderung werden zwar diverse Personen aufgeführt, ohne dass diesen aber konkrete betrügerische Handlungen vorgeworfen würden. Ein Zusammenhang bestimmter resp. bestimmbarer Personen mit einem Delikt wird lediglich in folgendem Satz auf Seite 4 der (unpaginierten) Anzeige hergestellt: ■Es wird um Prüfung gebeten, ob sich die Verantwortlichen der [...] Stiftung eines Vermögensdeliktes schuldig gemacht haben■. Diese Verantwortlichen werden jedoch in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt. Am Ende der Anzeige wird schliesslich eine ■Liste der Beteiligten mit Anschriften■ angeführt. Auch hier wird indessen nicht gesagt, gegen welche dieser ■Beteiligten■ sich die Strafanzeige richten soll. Dass sämtliche Genannten angezeigt werden sollten, ist schon deshalb auszuschliessen, weil auch der Vertreter der Beschwerdeführerin selbst und dessen Ehefrau als ■Beteiligte■ aufgelistet werden. Somit hat sich die Anzeige nicht gegen spezifische Personen gerichtet, und es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft sie zumindest vorerst als ■gegen Unbekannt■ bezeichnet hat, zumal der Beschwerdeführerin hierdurch keinerlei Rechtsverlust droht.

2.2 Im Weiteren wehrt sich die Beschwerdeführerin gegen die Abtretung der Strafverfolgung an die deutschen Strafverfolgungsbehörden. Grundlage des internationalen Strafrechts ist das Territorialprinzip (BGE 121 IV 145 E. 2b/bb S. 148). Demnach ist eine Tat dort zu verfolgen, wo sie begangen worden ist (Art. 3 StGB). Als begangen gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen da, wo der Täter es ausführt, sowie da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Das Territorialprinzip schliesst somit nicht aus, dass dieselbe Straftat in verschiedenen Staaten verfolgt werden kann, wenn sie beispielsweise in ihrem Verlauf grenzüberschreitend begangen wurde (Popp/Keshelava, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 8 N 4). Vorteil des Territorialprinzips ist, dass am Tatort die Beweise vollständiger und rascher als anderswo erhoben werden können, was der Verfahrensgerechtigkeit dient (Popp/Keshelava, a.a.O., vor Art. 3 N 19). Vor einer Doppelbestrafung wird der Täter durch Art. 3 Abs. 2 und

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.